

Tarifblatt Elektrizitätsversorgung Netznutzung und Energie

Temporärer Anschluss

gültig ab 1. Oktober 2022

1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundpreis
- Arbeitspreis
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Abgabe für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss dem eidg. Energiegesetz
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische / Gewässerschutz (wird zusammen mit KEV verrechnet)
- Öffentliche Abgabe an die Stadt Dübendorf

Die Energielieferung erfolgt in jedem Fall durch die Glattwerk AG. Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt.

Die Mehrwertsteuer von 7.7% wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Netznutzung	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Grundpreis	15.00 Fr./Monat	16.16 Fr./Monat
Arbeitspreis pro kWh		
Hochtarif	14.00 Rp./kWh	15.08 Rp./kWh
Niedertarif	6.00 Rp./kWh	6.46 Rp./kWh
Systemdienstleistungen bis 31.12.2022	0.16 Rp./kWh	0.17 Rp./kWh
Systemdienstleistungen ab 01.01.2023	0.46 Rp./kWh	0.50 Rp./kWh
KEV/Gewässerschutz	2.30 Rp./kWh	2.48 Rp./kWh
Öffentliche Abgabe	0.40 Rp./kWh	0.43 Rp./kWh

Energielieferung

Arbeitspreis pro kWh		
Hochtarif	18.80 Rp./kWh	20.25 Rp./kWh
Niedertarif	14.80 Rp./kWh	15.94 Rp./kWh

Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über einen temporären Anschluss kann Energie für vorübergehende Anschlüsse von Baustellen, Schau-steller, Festhütten und dergleichen über einen Zähler geliefert werden.
- 2.2 Der Niedertarif wird nur gewährt, wenn über den temporären Anschluss länger als 3 Monate Energie und wenn ein wesentlicher Anteil der Energie während den Niedertarifzeiten bezogen wird. Die not-wendigen Steuereinrichtungen für die automatische Umschaltung der Tarifzeiten sind für die Gewäh-rung des Niedertarifes eine zwingende Voraussetzung.
- 2.3 Die Zulassung von solchen Anschlüssen ist nur möglich, soweit die Leistungsfähigkeit der Anlagen des Versorgungsnetzes es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch den Anschluss nicht stö-rend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeit des Anschlusses mit der Glattwerk AG rechtzeitig zu verständigen.
- 2.4 Die Messergebnisse eventuell vorhandener Zähler, die den Kunden gehören, werden von der Glattwerk AG anerkannt. Die Glattwerk AG behält sich jedoch die Kontrolle dieser Fremdzähler jederzeit vor.
- 2.5 Der Anschluss wird durch die Glattwerk AG erstellt. Der Kunde hat die Kosten der Erstellung und des Abbruchs der Zuleitung sowie allfälliger Anlageverstärkungen der Glattwerk AG selbst zu tragen.
- 2.6 Bei Baustelleninstallationen hat der Kunde eine Installationsfirma für die Anmeldung und den An-schluss des Bauprovisoriums zu beauftragen.
- 2.7 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung und Energielieferung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.8 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
 - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussob-jekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43% der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0.92$). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.